

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 24.07.2015 · Ausgabe 30/2015

www.riedstadt.de

DER TVC SUCHT DEN **KING OF THE BEACH**



SAMSTAG, 25.07.15
TURNIERBEGINN: 13:00 UHR
SPORTPLATZ CRUMSTADT

AB 20:00 UHR
BEACHPARTY
HAPPY HOUR BIS 21:00 UHR

Anzeigen kinderleicht
online buchen:



Registrieren Sie sich jetzt
unter „meinWITTICH“ bei
www.wittich.de



PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste
www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sommerferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Sommerferien von Montag, 27. Juli bis Sonntag, 6. September geschlossen bleiben.

Landrat hat keine Einwände

Rückerstattung von Kita-Gebühren wegen des Streiks erfolgt im September

Die Rückerstattung bereits gezahlter Kita-Gebühren und Verpflegungspauschalen kann jetzt angegangen werden. Dies teilt die Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales der Riedstädter Stadtverwaltung mit. Die Stadtverordnetenversammlung hatte in einer Sondersitzung am 16. Juli beschlossen, die entsprechende Gebührensatzung rückwirkend ab 1. Mai zu ändern und für Fälle höherer Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückzahlung zu ermöglichen. Der Beschluss erfolgte zunächst jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Landrat als Kommunalaufsicht dieser Satzungsänderung zustimmt (*wir haben berichtet*). Seit wenigen Tagen liegt dieses Schreiben im Rathaus vor. Nach dem Gutachten des Kreises bewegt sich die Satzungsregelung im Rahmen des den Kommunen zustehenden Selbstverwaltungsrechts. „Aus Rechtsgründen heraus bestehen dagegen grundsätzlich keine Einwände“, heißt es wörtlich. Die Eltern der Kinder in den städtischen Betreuungseinrichtungen haben mittlerweile über die Kitas einen Brief erhalten, der das nähere Verfahren der Rückerstattung und Berechnung erläutert. Die Rückzahlung soll zum September 2015 erfolgen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Es werden nur direkt von Eltern gezahlte Beträge berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt für sämtliche Streiktage, nicht jedoch für Feiertage. Auch die beiden umzugsbedingten Schließungstage der Kindertagesstätte Kinderinsel in Wolfskehlen werden nicht mit einbezogen. Genutzte Notdiensttage werden von der Rückerstattung abgezogen. Die Berechnung erfolgt jeweils für die Monate Mai und Juni getrennt. Dabei wird entsprechend der neuen Satzungsregel einem Tag Rückerstattung 1/20 des aktuellen Monatsbeitrages zu Grunde gelegt. Alle Eltern erhalten eine individuelle Mitteilung über die errechneten Beträge. Natürlich erfolgt eine Rückerstattung als Gutschrift nur, wenn während des Streiks die Gebühren und Verpflegungspauschalen auch tatsächlich weiterzahlt wurden. Falls wegen des vierwöchigen Streiks Einzugsermächtigungen widerrufen oder Abbuchungen storniert wurden, wird eine Verrechnung erfolgen. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass mit der Mitteilung über die Rückerstattungsbeiträge alle bereits eingegangenen Briefe und Anträge auf Rückerstattung als abschließend bearbeitet und erledigt gelten sollen, um den Verwaltungsaufwand im vertretbaren Rahmen zu halten.

Feldweg zum Gewerbegebiet gesperrt

Der Beton-Feldweg nördlich der Firma Transgourmet musste wegen des Beginns der Auffüllarbeiten am Baugelände der Firmenerweiterung (wir haben berichtet) gesperrt werden. Darauf macht die Bauverwaltung im Riedstädter Rathaus aufmerksam. Damit ist eine Radwegeverbindung von Dornheim in das Wolfskeher Gewerbegebiet vorübergehend unterbrochen. Die Stadt beabsichtigt östlich des Firmengeländes den dort in der Nähe der Bahnlinie vorhandenen Feldweg als Radweg auszubauen, zunächst provisorisch mit Schotter und Splitt. Beim Endausbau des Areals soll der Radweg dann asphaltiert werden. Während der umfangreichen Erdarbeiten und dem starken Verkehr mit Baumaschinen ist aber auch dieser Feldweg aus Sicherheitsgründen gesperrt. Die Sperrung wird voraussichtlich bis Ende August andauern. Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

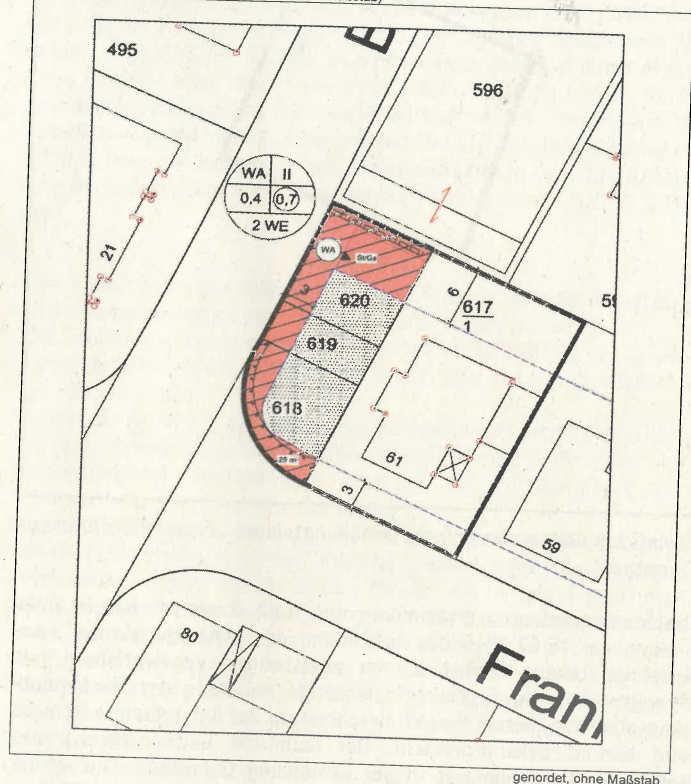
Bebauungsplan „Im Watt“

7. Vereinfachte Veränderung im Bereich der Grundstücke in der Gemarkung Erfelden, Flur 2, Flurstücke Nr. 618, 619, 620 und 617/1

Hier: Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 7. Vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes „Im Watt“ in ihrer Sitzung am 07.05.2015 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Plangebiet ist in der Planskizze (Anlage 1) unmaßstäblich dargestellt.

Anlage 1

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt
Bebauungsplan „Im Watt“ 7. Vereinfachte Veränderung
hier: Räumlicher Geltungsbereich (Plan ist ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan einschließlich zugehöriger Begründung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 102, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

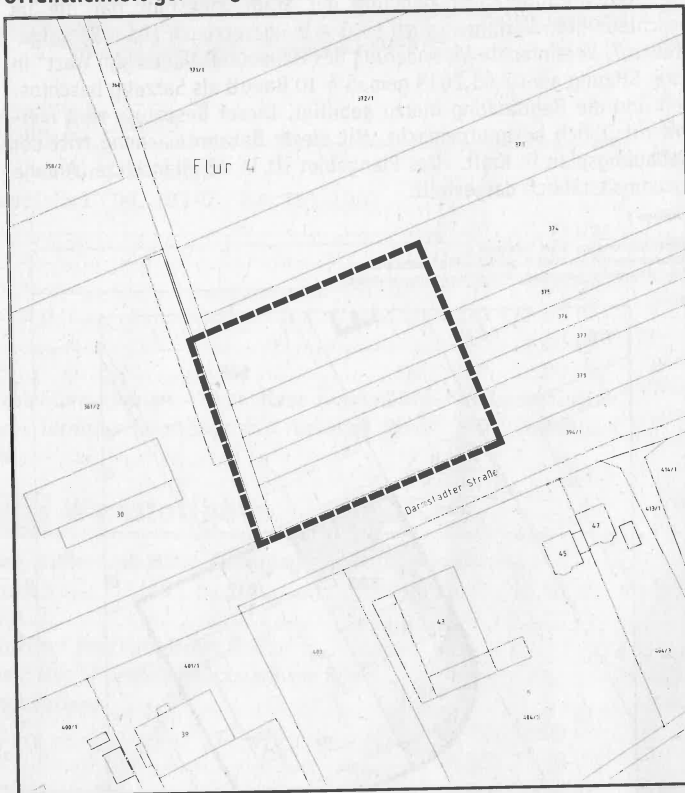
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Riedstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 24.07.2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss FFW Crumstadt

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt
 Bebauungsplan „Feuerwehrrätehaus Crumstadt“ sowie Änderung
 des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.
 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der
 Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrrätehaus Crumstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrrätehaus Crumstadt“ im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 4, die Flurstücke 362 teilweise (tlw.), 374 tlw., 375 tlw., 376 tlw., 377 tlw., 378 tlw. und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Verlagerung des Standortes der Stadtteil-Feuerwehr sowie die Neuerrichtung eines Feuerwehrrätehauses geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Das Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die entsprechende Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründungen liegt in der Zeit von

Montag, dem 27.07.2015 bis einschließlich Freitag, dem 14.08.2015

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag werden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und der entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung erstellt und ist Gegenstand der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbeauftragter mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde. Riedstadt, den 24.07.2015

Der Magister
 gez. Werner Amend, Bürgermeister

Arbeiten an der Hochspannungsleitung

In der Zeit von Montag, 29. Juni bis Freitag, 14. August wird an der Hochspannungsfreileitung zwischen Dornheim und Griesheim damit auf der Gemarkung von Wolfskehlen das Stromkabel der Leitungstrasse ausgetauscht.

Für die Arbeiten ist es unumgänglich, die Maststandorte zum Personal- und Materialtransport mit Lkw sowie gegebenenfalls auch mit anderen Maschinen und Geräten anzufahren. In einem gewissen Umfang werden dabei Flurschäden leider unvermeidbar sein, teilt das beauftragte Unternehmen Amprion GmbH, Lampertheim, in einem Schreiben der Stadtverwaltung Riedstadt mit. Gleichzeitig wird schriftlich zugesichert, dass man sich bemühen wird, diese Schäden auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Firma will während der siebenwöchigen Bauphase in engem Kontakt mit der Stadt und den Grundstückseigentümern stehen und anfallende Flur- oder Wegeschäden regulieren. Ansprechpartner für Grundstückseigentümer bei der städtischen Bauverwaltung ist Markus Hennecke (Telefon 06158 181-311, E-Mail: m.hennecke@riedstadt.de)

Aufstellung des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Straßenverkehr, für den Regierungsbezirk Darmstadt

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Straßenverkehr für den Regierungsbezirk Darmstadt wird **vom 13. Juli 2015 bis zum 13. September 2015** (ausgedehnte Zeit wegen der hessischen Sommerferien) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Der Lärmaktionsplan kann dann auch über den Link www.laermaktionsplan.hessen.de aufgerufen werden. Der Entwurf wird während dieser Zeit darüber hinaus in Papierform beim Regierungspräsidium Darmstadt zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgender Adresse zur Einsichtnahme ausgelegt:

Regierungspräsidium Darmstadt
 Wilhelminenstraße 1-3
 64283 Darmstadt
 Raum 3.03

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung IV Frankfurt
 Gutleutstr. 114
 60327 Frankfurt/Main
 Raum 7.6.13

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung IV Wiesbaden
 Lessingstr. 16 - 18
 65189 Wiesbaden
 Raum 122

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Straßenverkehr für den Regierungsbezirk Darmstadt können Stellungnahmen bis zum Ende der Offenlage, also bis zum **27. September 2015** eingereicht werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, mit Hilfe

Internetformulars unter www.rp-darmstadt.hessen.de bzw. www.laermaktionsplan.hessen.de eine Stellungnahme auf elektronischem Weg abzugeben. Ferner können Stellungnahmen schriftlich innerhalb der genannten Frist direkt an die oben genannte Adresse oder über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ eingereicht werden.

Nach Abschluss der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Bekanntmachung des aufgestellten Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Straßenverkehr, für den Regierungsbezirk Darmstadt.

Darmstadt, 13. Juli 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

III 31.1 - 93d 08/14 - 1

Umbau der ehemaligen Trauerhalle

Die alte Trauerhalle auf dem Friedhof Erfelden wird zu einer Urnenwandanlage umgebaut. Dabei wird das Hauptgebäude entkernt, instandgesetzt und zu einer überdachten Anlage für 72 Urnenkammern ausgebaut. Der Anbau mit den nicht mehr benötigten Nebenräumen wird bis auf die Bodenplatte abgetragen. Hier soll ebenfalls eine Urnenwandanlage mit insgesamt 52 Urnenkammern entstehen.

Die Baumaßnahme wird nach Bedarf in mehreren Bauabschnitten umgesetzt. Die Abbrucharbeiten sollen etwa Ende Juli durch den kommunalen Bauhof erfolgen. Für Abriss und Umbau sind im Haushalt der Stadt etwa 30.000 Euro kalkuliert. Das Projekt trägt der Tatsache Rechnung, dass die Nachfrage nach Urnenbeisetzungen mittlerweile die früher üblichen Erdbestattungen weit übertrifft hat.



Ehemalige Trauerhalle des Erfelder Friedhofs.

Griesheim: Schienenersatzverkehr vom 23. bis 25. Juli 2015

Von Donnerstag, den 23. Juli bis Samstag, den 25. Juli 2015 werden Platz Bar-le-Duc dringend erforderliche Tiefbauarbeiten im Gleisbereich durchgeführt. Dadurch kommt es zu Änderungen im öffentlichen Personennahverkehr.

An diesen Tagen beginnen und enden die Straßenbahnen 4 und 9 jeweils von Betriebsbeginn bis Betriebsende an der Haltestelle „Wagenhalle“. Zwischen den Haltestellen „Wagenhalle“ und „Platz Bar-le-Duc“ wird ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Dieser verkehrt in den Zeitlagen der Straßenbahn, sodass der Umstieg zwischen dem Schienenersatzverkehr und den Buslinien 44, 45 und 46 an der Haltestelle „Platz Bar-le-Duc“ während der Baumaßnahme gewährleistet ist.

Nähere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Die Stadt Griesheim und die beteiligten Verkehrsunternehmen bitten die Fahrgäste für die Änderungen um Verständnis und bedanken sich hierfür im Voraus.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. I S. 214) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 nachstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 11.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 7.5.2015 erlassen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 5 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt“ lautet zukünftig:

„Die Gebühren sind bei einer vorübergehenden Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung weiterzuzahlen.

Werden die in Satz 1 genannten Betreuungsformen geplant geschlossen (z.B. Sommerschließung, Weihnachtsschließung, Osterschließung, Konzeptionstag), besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Verpflegungspauschalen.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Unwetter, Krankheitswelle) ganz oder teilweise geschlossen werden, gilt Folgendes: Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen für eine Dauer von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen geschlossen werden, werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt anteilig für jeden ausgefallenen Betreuungstag mit 1/20 des Monatsbetrags in einer Summe nach Ende der Schließung.

Die Rückerstattung erfolgt nur für direkt von den Eltern gezahlte Gebühren und Essenspauschalen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht für Zeiträume, in denen Kinder eine angebotene Notdienstbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen haben. Es erfolgt keine Rückerstattung für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 11.12.2014 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Riedstadt, den 16. Juli 2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend - Bürgermeister -

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren
Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)
Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



7. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), der §§ 1, 2, 3, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 nachstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 6. Dezember 2007 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben. Außerdem sind Kinder auswärtiger Eltern anspruchsberechtigt, wenn sie einen schriftlichen Nachweis (Miet- oder Kaufvertrag, Bescheinigung des Architekten) vorlegen, dass sie ihren Wohnsitz nach Riedstadt verlegen. Erfolgt zum angegebenen Termin kein Zuzug oder wird der zugesagte Platz nicht in Anspruch genommen, wird die Platzzusage hinfällig. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.

Artikel 2

Die 7. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Riedstadt, den 16. Juli 2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend - Bürgermeister -

Vandalismus im Crumstädter Wald

Am Dienstag vergangener Woche (14.) wurden im Crumstädter Wald in der Nähe der Kiesgruben der Firma Omlor Vandalismusschäden festgestellt. Bislang unbekannte Täter haben einen Hochsitz und eine Wildtränke der Jagdgenossenschaft mutwillig zerstört. Die Stadt bittet Zeugen des Geschehens, sich bei der Stadt zu melden. Hinweise nimmt Wolfgang Gunkel von der Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung unter der Telefonnummer 06158 181-424 oder per E-Mail w.gunkel@riedstadt.de gerne entgegen.

SPERRMÜLLBÖRSE

Vitrinenschrank

Vitrinenschrank mit Glastüren, Glasböden und Beleuchtung, Eiche, 220 cm hoch, 250 cm lang, 60 cm tief, viele Verstaumöglichkeiten
Goddelau, Telefon 185328

POLIZEIBERICHTE

Polizeiberichte

POL-DA: Riedstadt / B 44: Mit 1,92 Promille und ohne Führerschein am Steuer

Riedstadt (ots) - Ein 58 Jahre alter Mann muss sich nach seiner Festnahme am Sonntagmittag (19.07.) unter anderem in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Straßenverkehr verantworten. Zeugen alarmierten gegen 11.35 Uhr die Beamten, die den Fahrer auf der Bundes-

straße 44 zwischen Stockstadt und Wolfskehlen beobachtet hatten. In einem Gewerbegebiet versuchte der 58-Jährige noch vergeblich, sich in einem Gebüsch verstecken. Die herbeigeeilte Streife konnte den Mann jedoch aufspüren und festnehmen. Den vermeintlichen Grund für sein Verhalten und den Fahrstil stellten die Polizisten schnell fest. Ein Alkoholtest ergab einen Wert von 1,92 Promille, weshalb er zur Blutentnahme mit auf die Wache musste. Seinen Führerschein konnten die Beamten nicht sicherstellen, seit einem ähnlich gelagerten Fall ist er nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis. Folglich wurde auch Anzeige wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erstattet.

POL-DA: Leeheim: Giftköder ausgelegt / Polizei fahndet nach verdächtigem Mann / Warnung an Hundebesitzer

Leeheim (ots) - An einem See an der Landstraße 3040 bei Leeheim wurden am Dienstagnachmittag (14.07.) mutmaßliche Giftköder aufgefunden. Ein Zeuge alarmierte die Polizei in Groß-Gerau, nachdem er und weitere Zeugen gegen 13.30 Uhr auf dem dortigen Parkplatz, versteckt in Gebüsch, insgesamt drei Köder auffanden. Nach ersten Erkenntnissen waren die mit Schinken umwickelten Bällchen mit Rattengift gefüllt. Zuvor hatte der Mitteiler einen Fahrradfahrer beobachtet, der auf dem Parkplatz herumfuhr und mehrfach in den dortigen Gebüsch verschwand. Aufgrund seines merkwürdigen und verdächtigen Verhaltens wollte er den Mann zur Rede stellen. Dieser antwortete auf die Frage, was er hier mache, mit „Nichts“ und fuhr in Richtung Leeheim davonfuhr. Ob er für die Auslegung der anschließend sichergestellten Giftköder verantwortlich ist, müssen die weiteren Ermittlungen zeigen. Der Unbekannte war circa 40 Jahre alt, 1,70 Meter groß und hatte ein „gepflegtes“ Aussehen. Er wird als korpulent beschrieben, hat ein rundes Gesicht und schwarze Haare mit einem leichten Ansatz einer Glatze. Bekleidet war er mit einem schwarzen Hemd und war auf einem schwarzen Fahrrad mit schwarzen Satteltaschen unterwegs. Wem ist der Radler bekannt? Wer hat Hinweise zu seiner Identität? Zeugen, denen er aufgefallen ist, werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06152/175-0 zu melden. Die Polizei rät allen Hundebesitzern zur Vorsicht! Verständigen Sie umgehend die Polizei, falls Sie verdächtige Gegenstände finden.

POL-DA: Riedstadt: Spiegel abgetreten und entwendet / Zeugen gesucht

Riedstadt (ots) - Einen Sachschaden von rund 1.000 Euro verursachten Vandalen in der Nacht zum Donnerstag (16.07.) im Riedstädter Stadtteil Crumstadt. Gegen 6 Uhr am Morgen bemerkten Zeugen in der Langgrabenstraße, dass es bislang noch unbekannte Täter im Laufe der vorangegangenen Nacht auf zwei Autos abgesehen hatten. An einem BMW brachen sie beide Außenspiegel ab und entwendeten sie, an einem Fiat ließen sie den linken Spiegel zurück. Der Tatzeitraum reicht nach ersten Ermittlungen bis 19.30 Uhr am Vorabend zurück. Hinweise zu verdächtigen Personen nehmen die Beamten der Polizeistation Gernsheim unter der Rufnummer 06258/9343-0 entgegen.

POL-GG: VU mit verletztem Radfahrer

Riedstadt/Goddelau (ots) - Am Sonntag, dem 19.07.2015, um 14 Uhr befuhr ein Radfahrer den Radweg in der Philipsanlage in Riedstadt / OT Goddelau. Der männliche 34-Jährige aus Griesheim war in Höhe der Hausnummer 16, als plötzlich die rechte hintere Tür eines PKW geöffnet wurde. Der Radfahrer versuchte noch auszuweichen, konnte aber einen Kontakt mit der Tür nicht mehr vermeiden und stürzte. Das 12-jährige Kind aus Stockstadt, welches die Tür geöffnet hatte bekam durch die zurückschlagende Tür einen Schock und noch nicht weiter feststehende Verletzungen. Der Radfahrer wurde zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus Groß-Gerau, die 12-Jährige in das Klinikum Darmstadt verbracht. Über die Schwere der Verletzungen kann derzeit noch nichts gesagt werden, es entstand Schaden in Höhe von EUR 6000.- Die Besonderheit an der Unfallstelle ist, dass der Radweg zwischen Gehweg und einem Parkstreifen in Richtung der Fahrbahn liegt.

POL-DA: Riedstadt: Wechselgeld bei Einbruch erbeutet

Riedstadt (ots) - Bislang noch unbekannte Täter brachen in der Nacht zum Sonntag (19.07.) in einen Imbiss in der Bahnhofstraße im Stadtteil Goddelau ein. Gegen 3 Uhr in der Nacht vernahmten Zeugen Geräusche aus dem Geschäft im Erdgeschoss, der mutmaßliche Zusammenstoß wurde jedoch erst am nächsten Morgen klar. Kriminelle waren durch ein aufgehebeltes Fenster in den Gastraum des Ladens eingedrungen und hatten circa 40 Euro Wechselgeld aus der Kasse entwendet. Sie flüchten unerkannt und hinterließen einen Schaden in Höhe von mehreren hundert Euro. Die Polizei in Groß-Gerau hat die Ermittlungen und Fahndung nach den Langfingern aufgenommen. Zeugen mit sachdienlichen Hinweisen werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06152/175-0 bei den Polizisten zu melden.